



## Markensatzung

der

Castillo Morales® Vereinigung e.V.  
60507 Frankfurt am Main  
- im Folgenden kurz „Vereinigung“ -

### § 1 **Gegenstand der Satzung**

1

Gegenstand der Satzung ist die Kollektivmarke „Castillo Morales®“, die beim Deutschen Patent- und Markenamt am 15.03.2006 unter dem Aktenzeichen 306 17 159.7/44 zum Markenschutz angemeldet wurde.

Die Markenmeldung bezieht sich auf folgende Waren und Dienstleistungen:

Klasse 10:

Kieferorthopädische Hilfsmittel, Instrumente und Apparate, insbesondere Gaumenplatten; orthopädische Hilfsmittel, Instrumente und Apparate, insbesondere Lagerungskissen;

Klasse 16:

Lehr- und Unterrichtsmittel (ausgenommen Apparate);

Klasse 41:

Organisation und Durchführung von Seminaren und Lehrgängen; Veranstaltung von Kongressen und Symposien;

Klasse 44:

Dienstleistungen der ärztlichen Versorgung und Gesundheitspflege; Dienstleistungen der medizinischen Therapeuten und Ärzte.

2

Die Rechte an der Marke insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung oder sonstiger Beeinträchtigung der Marke oder des Markengebrauchs stehen der Vereinigung als Zeichenträger zu.

### § 2 **Zweck der Marke**

1

Die Marke gemäß Ziffer 1 dient zur Kennzeichnung des Castillo Morales®-Konzepts sowie seinem Schutz und seiner Umsetzung durch qualifizierte Therapeuten und Ärzte im Rahmen des Zwecks der Vereinigung.



## 2

Zweck der Vereinigung ist die Verbreitung des Castillo Morales®-Konzeptes, das verschiedene Teilgebiete der physiotherapeutischen, logopädischen und ergotherapeutischen Behandlungstechniken - klassische und von Castillo Morales entwickelte (neuromotorische Entwicklungstherapie, orofaziale Regulationstherapie und Einsetzen einer Gaumenplatte) – sowie pädagogische und psychologische therapeutische Gesichtspunkte integriert. Die Vereinigung setzt es sich zum Ziel, dieses Therapiekonzept fachübergreifend und zum besseren Nutzen der von neurologischen Störungsbildern betroffenen Patienten zu befördern und in Deutschland seinen Bekanntheitsgrad bei Ärzten und Therapeuten, sowie bei den Betroffenen, ihren Familien und in der allgemeinen Öffentlichkeit zu erhöhen und auf die größte mögliche Qualität seiner ganzheitlichen Anwendung durch qualifizierte Therapeuten und Ärzte einzuwirken.

## 3

Aufgabe der Vereinigung ist insbesondere:

- a) Verbreitung von Informationen über das Castillo Morales® - Konzept in der Fachpresse und allgemeinen Presse und sonstige Methoden der Öffentlichkeitsarbeit;
- b) Förderung des Austauschs von Erfahrungen aus der therapeutischen und wissenschaftlichen Arbeit unter den Mitgliedern und mit den im In- und Ausland auf dem gleichen Gebiet tätigen Fachkräften durch Veranstaltung von und Teilnahme an Fachkongressen, Fachinformationsreisen zu Institutionen, die auf diesem therapeutischen Gebiet arbeiten und Einrichtung von Diskussionsforen z.B. im Internet;
- c) Kontaktpflege zu anderen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die sich mit der Therapie von Kindern und Erwachsenen mit sensomotorischen und perzeptiven Störungen beschäftigen, insbesondere zu Selbsthilfegruppen, Krankenhäusern, Ärzteorganisationen, Rehabilitationsträgern Kostenträgern der GKV und PKV sowie zu Gesundheitsministerien und -verwaltungen, sowie die Abhaltung von Informationsveranstaltungen für die vorgenannten Einrichtungen;
- d) Studium und systematische Auswertung der internationalen Fachliteratur und Überprüfung neuer Erfahrungen aus der therapeutischen Praxis des In- und Auslandes, zur wissenschaftlichen und praktischen Fortentwicklung des Konzeptes von Dr. Castillo Morales;
- e) Einflussnahme auf staatlich anerkannte Ausbildungsinstitutionen für geeignete Therapeutengruppen mit dem Ziel der qualifizierten Aufnahme der Grundlagen des Castillo Morales®-Konzeptes in die Lehrpläne;
- f) Veranstaltung von Aus- und Fortbildungskursen für geeignete Ärzte- und Therapeutengruppen sowie für Eltern und Betreuer betroffener Behinderter, sowie die unentgeltliche Behandlung von Patienten im Rahmen dieser Fortbildungskurse;



- g) Entwicklung von Qualitätsstandards und Einführung eines Qualitätsmanagements und der Zertifizierung für die Anwender des Castillo Morales®-Konzeptes.

### **§ 3                    *Mitgliedschaft***

#### **1**

Als ordentliche Mitglieder können alle ÄrztInnen, ZahnärztInnen und staatlich anerkannte LogopädInnen (oder in der Ausbildung als gleichwertig anerkannte Angehörige anderer sprachtherapeutischer Berufe), ErgotherapeutInnen und PhysiotherapeutInnen aufgenommen werden, wenn sie zwei Jahre lang hauptberuflich in ihrem o.g. Beruf gearbeitet haben und den vom Beirat des Vereins eingerichteten und anerkannten Grundkurs über das Castillo Morales® - Konzept erfolgreich abgeschlossen haben. Antragsteller, die vor der Vereinsgründung oder danach an anderen Fortbildungen, die von Dr. Castillo Morales selbst gehalten worden sind, erfolgreich teilgenommen haben und/oder außerdem Refresherkurse besucht haben oder in anderer Weise ihr berufliches Interesse am Castillo Morales® - Konzept nachweisen können, können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden, wenn der Beirat im Einzelfall diese Fortbildungsveranstaltungen und die danach von dem/der AntragstellerIn absolvierte Berufspraxis insgesamt als ausreichend anerkennt.

#### **2**

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag muss den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift und Angaben sowie geeignete Bescheinigungen, Zeugnisse und Zertifikate über die Erfüllung der Voraussetzungen nach vorstehender Ziffer 1 enthalten.

#### **3**

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, Gründe zu nennen.

#### **4**

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen und Fördermitglieder aufnehmen.

#### **5**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus der Vereinigung.

#### **6**

Der Austritt aus der Vereinigung erfordert eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.



**7**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

**8**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es die staatliche Anerkennung seines Heilberufes verloren hat. Der Ausschluss wegen gröblicher Verletzung der Interessen der Vereinigung bedarf der Einwilligung des Beirats.

**9**

Die Ehren- oder Fördermitgliedschaft kann durch den Vorstand nach Anhörung des Beirats entzogen werden.

**§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Vereinigung**

**1**

Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

**2**

Ehren oder Fördermitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie sind jedoch nicht antrags- oder stimmberechtigt.

**3**

Alle Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele der Vereinigung nachdrücklich zu fördern und die vom Vorstand oder Beirat der Vereinigung herausgegebenen Beschlüsse zur inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung der Aus- und Fortbildung in der Diagnostik und Therapie im Castillo Morales® - Konzept, und zu den Grundsätzen der Qualitätssicherung und Zertifizierung sowie der Verwendung des Namens „Castillo Morales®“ im Zusammenhang mit der o. g. Diagnostik und Therapie zu beachten.

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Castillo Morales® - Konzept dürfen aus Qualitätssicherungsgründen in der Regel nur durch die Vereinigung angeboten und abgehalten werden. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Beirats. Zertifizierte Castillo Morales® - LehrtherapeutInnen sind berechtigt, ohne Rücksprache mit der Vereinigung Informationsveranstaltungen bis zu einer Dauer von 3 Tagen persönlich anzubieten und durchzuführen, wobei in der Regel mindestens 2 LehrtherapeutInnen zusammenwirken müssen.

**4**

Mitglieder mit einem Ehrenamt oder einem ehrenamtlich auszuführenden Auftrag des Vorstandes der Vereinigung haben im Rahmen dieser ehrenamtlichen Tätigkeit für die Vereinigung nur Anspruch auf den Ersatz ihrer entstandenen Aufwendungen.



## § 5 **Markennutzungsrecht**

### 1

Die Vereinigung gestattet ihren Mitgliedern sowie den Therapeuten und Ärzten, denen sie die erfolgreiche Teilnahme an dem Grundkurs zum Castillo Morales® - Therapeuten durch Zertifikat bescheinigt hat, die Marke gemäß § 1 Ziffer 1 zu führen und für die Dienstleistungen des Therapeuten bzw. der Ärzte im Rahmen des § 2 Absatz 1 zu verwenden, z. B. auf Geschäftspapieren, Briefbögen, Werbematerialien, im Internet oder in sonstigen Ankündigungen wie auch sonst in ihren Geschäftsräumen, z. B. als Schild, Plakat usw. Bei der Zeichenverwendung muss die Marke räumlich deutlich von grafischen Elementen, Namen, Geschäftsbezeichnungen, Firma, Marken oder sonstigen Angaben abgesetzt werden und im Vergleich zu diesen durch Größe, Farbe oder sonstige grafische Darstellungen oder das Symbol ® besonders hervorgehoben werden. Die Bezeichnung „Castillo Morales®“ darf nicht mit beschreibenden Worten wie „Castillo Morales® - Therapie“ oder „Castillo Morales® - Methode“ kombiniert werden.

### 2

a) Die Vereinigung gewährt den Therapeuten und Ärzten, denen sie die erfolgreiche Teilnahme an dem Grundkurs zum Castillo Morales® - Therapeuten durch Zertifikat bescheinigt hat, ferner das Recht, die Bezeichnung „Castillo Morales®“ als Therapeutenbezeichnung in folgenden Varianten für die therapeutische Behandlung von Patienten nach dem Prinzipien des Castillo Morales® Konzeptes zu nutzen und diese Bezeichnungen zu führen:

- Castillo Morales® - Therapeut
- Castillo Morales® - Therapeut (Castillo Morales® Vereinigung)
- Castillo Morales® - Lehrtherapeut
- Castillo Morales® - Lehrtherapeut (Castillo Morales® Vereinigung)

Eine darüber hinausgehende Verwendung der Bezeichnung „Castillo Morales®“ in der Geschäftsbezeichnung oder im Firmennamen mit oder ohne Zusätze ist nicht gestattet.

b) Das Nutzungsrecht nach a) beginnt mit der Aushändigung des Zertifikates, das vorgenannten Therapeuten die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung zum „Castillo Morales® - Therapeuten“ bzw. „Castillo Morales® - Lehrtherapeuten“ bescheinigt. Es endet mit Widerruf durch die Vereinigung oder mit dem Ablauf des Zertifikates, sofern das Zertifikat eine zeitliche Beschränkung enthält.

### 3

Das eingeräumte Nutzungsrecht nach Absatz 2 und 3 erfasst nicht das Recht, das Geschäftslogo der Castillo Morales® Vereinigung zu nutzen.

### 4

Das Mitglied muss die Gewähr übernehmen und sich verpflichten, alle einschlägigen Bestimmungen der Satzung der Vereinigung, dieser Markensatzung zur Zeichenverwendung, Bestimmungen zur Weiterbildungspflicht sowie ethischen Richtlinien der Vereinigung zu erfüllen. Jedes Mitglied, das die Marke verwendet ist zum Zweck der Rechtsverfolgung gegen Dritte verpflichtet, die Benutzung der Marke im ver-



fahrensmäßigen Umfang nachzuweisen.

## **5**

Die Vereinigung ist berechtigt und verpflichtet, die Zeichennutzer nach Absatz 1 und 2 auf Einhaltung aller in dieser Satzung enthaltenen oder genannten Bestimmungen und auf korrekte Anwendung der Marke zu überwachen, gegen falschen oder unberechtigten Gebrauch der Marke sowie gegen Störungen oder Beeinträchtigungen des berechtigten Zeichengebrauchs vorzugehen und Verstöße zu ahnden. Insbesondere ist sie berechtigt, die Verstöße und damit zusammenhängenden Ansprüche auch gerichtlich zu verfolgen. Die Zeichenbenutzer sind verpflichtet, dafür Gewähr zu bieten, dass die Marke bestimmungsgemäß verwendet und markenmäßig benutzt wird, bekannt werdende Unkorrektheiten oder Missbräuche der Zeichenverwendung der Vereinigung bekannt zu geben, selbst alles zu tun, um den Zweck der Marke als Herkunftshinweis zu fördern.

## **6**

Die Zeichennutzer nach Absatz 1 und 2 sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Bestand, die Sicherung und die Durchsetzbarkeit der Rechte an den Zeichen beeinträchtigt, behindert, gefährdet oder sonst in Frage stellt. Sie werden auch Angriffe Dritter nicht fördern. Sie werden keine identischen Zeichen als Marke registrieren lassen. Sie verpflichten sich, auch keine Bezeichnungen zu verwenden oder registrieren zu lassen, die mit der Marke nach § 1 oder den Therapeutenbezeichnungen nach § 5 Abs. 2 identisch oder ähnlich sind oder Teile der Marke oder der Therapeutenbezeichnungen enthalten.

Diese Verpflichtungen gelten für Mitglieder der Vereinigung auch nach deren Ausscheiden aus der Vereinigung. Insbesondere werden diese für ihre therapeutischen Dienstleistungen oder Produkte keine anderen Zeichen benutzen, die einen Bezug zu Dr. Castillo Morales oder dem Castillo Morales®-Konzept aufweisen.

## **§ 6                    Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind:

- a.            der Vorstand,
- b.            die Mitgliederversammlung,
- c.            der Beirat.

## **§ 7                    Der Vorstand**

### **1**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

### **2**

Der Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.



### 3

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Geschäftsführer bestellen.

### 4

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch in jedem Fall auch über diesen Zeitraum hinaus im Amt bis zur Neuwahl und Übergabe der Geschäfte an den neuen Vorstand.

### 5

Der Vorstand stellt dem Beirat die erforderlichen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung und führt seine satzungsgemäßen Beschlüsse aus.

## § 8 *Der Beirat*

### 1

Der Beirat besteht aus von Dr. Castillo Morales und der Vereinigung selbst als Castillo Morales®-Lehrtherapeuten ausgebildeten und zertifizierten Vereinsmitgliedern. Beiratsmitglieder sind diejenigen Vereinsmitglieder, die eine Castillo Morales®-Lehrtherapeutenausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und ein entsprechendes Zertifikat des Vereins vorlegen können.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein, soweit sie die vorgenannten fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

### 2

Die Aufgaben des Beirats bestehen in der

- Entwicklung von Qualitätskriterien und Prüfungsverfahren für die Errichtung eines Zertifizierungswesens und dessen Anwendung,
- Erstellung von Gutachten zum vereinsinternen Gebrauch oder auf Anfrage externer Stellen zu Fragen, die den Vereinszweck und seine Grundlage, sowie das Castillo Morales® - Konzept betreffen,
- Feststellung der Anerkennungskriterien und der Gleichwertigkeitsprüfung von Aus- und Fortbildungskursen nach dem Castillo Morales® - Konzept,
- Organisation, Planung und Durchführung von Fortbildungskursen,
- Erstellung von Curricula für diese Aus- und Fortbildungskurse,
- Mitentscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern, die gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen haben.

3. Der Beirat wählt eine Leitung, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit der Beiratsleitung beträgt vier Jahre. Die Aufgaben der Beiratsleitung müssen der Satzung entsprechen und werden durch die Geschäftsordnung des Beirates näher festgelegt. Mitglieder des Beirates können nicht gleichzeitig in die Beiratsleitung und in den Vorstand gewählt werden. Beiratsleitung und Vorstand der Vereinigung haben sich gegenseitig für Themen, die beide Gremien betreffen und zu entscheiden haben, mindestens aber einmal pro Kalenderjahr zu ihren Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirates bzw. des Vorstandes. Der Vorstand hat in den Beiratssitzungen ein Rederecht. In Sitzungen, in denen der Beirat wesentliche Entscheidungen im Rahmen



seiner Aufgaben fällen will oder Beschlüsse gefasst werden sollen, die der Vorstand auszuführen hat, hat der Vorstand Antrags- und Stimmrecht.

4 Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er hat den Vorstand zu seinen Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Dieser hat in den Beiratssitzungen ein Rederecht. In Sitzungen, in denen der Beirat wesentliche Entscheidungen im Rahmen seiner Aufgaben fällen will oder Beschlüsse gefasst werden sollen, die der Vorstand auszuführen hat, hat der Vorstand Antrags- und Stimmrecht.

#### **§ 9                    *Weiterbildung der Therapeuten***

Der Beirat der Vereinigung ist berechtigt, den Umfang der Ausbildung sowie die Weiterbildungspflicht der Therapeuten bzw. Lehrtherapeuten verbindlich festzulegen.

#### **§ 10**

Die Rechte aus dieser Satzung sind nicht übertragbar und gehen auf den Rechtsnachfolger nicht über.